

Benutzungsordnung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen S-2-04

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen (Benutzungsordnung)

vom 22. April 2013

§ 1	Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung	
§ 2	Zweckbestimmung und Nutzung	1
§ 3	Verwaltung und Aufsicht	1
§ 4	Einschränkung des Aufenthaltsrechts	
§ 5	Öffnungszeiten	2
§ 6	Ausnahmen	
§ 7	Benutzungsregeln	
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	
	Inkrafttreten	

Aufgrund von § 4 i. V. m. §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 22.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände in Trägerschaft der Stadt Ravensburg.
- (2) Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulgelände regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Ravensburg gewährleisten.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d. h. der Abhaltung des Unterrichts/ Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Schulgelände wird von der Stadt Ravensburg verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Ravensburg, der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit im Schulgelände.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

Stand: 22.04.2013 Seite 1 von 3

Schulen



Benutzungsordnung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen S-2-04

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Das Schulgelände ist zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.

- von Montag Freitag von 17.00 Uhr 23.00 Uhr
- am Wochenende/Feiertag und in den Ferien von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung kann die Stadt Ravensburg erteilen.

§ 7 Benutzungsregeln

- Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Es darf kein Alkohol konsumiert werden.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- (4) Es darf nicht geraucht werden.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht im Schulgelände verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsausweisen, bzw. von der Stadt Ravensburg beauftragte Firmen (Handwerker, Warenlieferanten).
- (7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (8) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (9) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes ist untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (10) Es ist untersagt unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich entgegen § 5 im Schulgelände von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält.
 - 2. entgegen § 7 (1) Dritte stört oder belästigt.
 - 3. entgegen § 7 (2) Alkohol konsumiert.
 - 4. sich entgegen § 7 (3) in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulgelände aufhält.
 - 5. entgegen § 7 (4) raucht.

Stand: 22.04.2013 Seite 2 von 3

Schulen



Benutzungsordnung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen S-2-04

- entgegen § 7 (5) Hunde nicht an der Leine führt und als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
- 7. entgegen § 7 (6) den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsausweis bzw. nicht als von der Stadt Ravensburg beauftragte Firma befährt.
- 8. entgegen § 7 (7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
- 9. entgegen § 7 (8) Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
- entgegen § 7 (9) Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.
- 11. entgegen § 7 (10) Waren oder Leistungen aller Art feilhaltet oder bewirbt.
- 12. entgegen § 3 (3) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen nach \u00a7 142 GemO und \u00a7 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils g\u00fcltigen Fassung mit einer Geldbu\u00a8e geahndet werden.
- (3) § 8 (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp Oberbürgermeister

Stand: 22.04.2013 Seite 3 von 3